

Welterbestadt Quedlinburg

Der Oberbürgermeister



Datum der Beantwortung: 15.02.2021
Zwischenantwort vom 23.12.2021

Beantwortung einer Anfrage gemäß § 13 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Welterbestadt Quedlinburg und seiner Ausschüsse

Antwort Nr.: Antw/002/21-1

öffentlich Datum der Anfrage: 10.12.2020

Beantwortung Anfrage außerhalb von Sitzungen von Herrn StR Fiedler

Anfragen:

BEAMTENSTELLEN IN DER WES QLB

Ich bitte um Beantwortung nachfolgender Fragen:

- 1) Wo ist geregelt, welches Mitglied einer öffentlichen Verwaltung den Beamtenstatus haben muss? Welcher Spielraum besteht für die Kommune?
- 2) Gibt es eine Mindest- oder Höchstgrenze für die Anzahl an Beamten in öffentlichen Verwaltungen? Wo ist dies gesetzlich geregelt? Welche Strategie verfolgt hierbei die WES QLB? Sollte es das Ziel sein, nur die gesetzliche Mindestanzahl anzustreben?
- 3) Welche Mittel müssen Kommunen für die Versorgung von Beamten bereitstellen? Wie hoch ist deren Anteil an den Gesamt- Personalkosten in der WES QLB? Wo sind diese Regeln gesetzlich verankert?
- 4) Gibt es eine Möglichkeit, diese Umlagezahlung zu beenden? Unter welchen Voraussetzungen? Wie verläuft eine Umwandlung einer Beamtenstelle in eine Angestellten - Stelle? Wer entscheidet darüber?
- 5) Kann die Kommunalaufsicht oder irgendeine andere Behörde Planstellen für Beamte in der WES QLB fordern? Wie ist das gesetzlich geregelt?

| | | |
|-------------------------------|---------------------------------------|--------------------------|
| beantwortet durch: | Goldbeck, Marion | gez. Goldbeck |
| Erforderliche Mitzeichnungen: | | |
| Fachbereich: | 4 Interner Service, Museen und Kultur | gez. Goldbeck 16.02.2021 |
| Oberbürgermeister | Frank Ruch | gez. F. Ruch 17.02.21 |

Frage 1: Wo ist geregelt, welches Mitglied einer öffentlichen Verwaltung den Beamtenstatus haben muss? Welcher Spielraum besteht für die Kommune?

Antwort:

Artikel 33 Abs. 4 des Grundgesetzes (GG) regelt, dass die Ausübung hoheitlicher Befugnisse als ständige Aufgabe in der Regel Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen, zu übertragen ist (Funktionsvorbehalt).

Für die Kommunen des Landes Sachsen-Anhalt und damit für die Welterbestadt Quedlinburg ergibt sich dieser Funktionsvorbehalt zudem ausdrücklich aus der Vorschrift des § 75 Abs. 1 Satz 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA). Danach sind hoheitliche Aufgaben in der Regel durch Beamte zu erfüllen. Der § 60 KVG LSA enthält darüber hinaus Vorgaben für ein hauptamtliches Beamtenverhältnis des Hauptverwaltungsbeamten (bei der Welterbestadt Quedlinburg der Oberbürgermeisters), soweit vorhanden der Beigeordneten (entfällt bei der Welterbestadt Quedlinburg) und des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes (entfällt bei der Welterbestadt Quedlinburg)

Nach § 66 Abs. 1 KVG leitet der Hauptverwaltungsbeamte die Verwaltung der Kommune. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation. Er erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Im Rahmen seiner Organisationshoheit legt der Oberbürgermeister unter Beachtung des Grundsatzes nach Art. 33 Abs. 4 GG, dass hoheitliche Aufgaben in der Regel Beamten zu übertragen sind, fest, welche Stellen bei konkreter Aufgabenzuweisung als Beamtenstellen im Stellenplan ausgewiesen werden sollen und veranschlagt diese im Entwurf des Stellenplanes als Teil der Haushaltssatzung. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Stadtrat.

Aus den v.g. rechtlichen Rahmenbedingungen resultiert der Spielraum der Kommunen.

Frage 2:

Gibt es eine Mindest- oder Höchstgrenze für die Anzahl an Beamten in öffentlichen Verwaltungen? Wo ist dies gesetzlich geregelt? Welche Strategie verfolgt hierbei die WES Qlb? Sollte es das Ziel sein, nur die gesetzliche Mindestzahl anzustreben?

Antwort:

Unbeschadet der Verpflichtung nach § 75 Abs. 1 KVG LSA muss gem. § 75 Abs. 2 KVG LSA zumindest ein Beamter mit einer bestimmten, sich nach der Art der Kommune und der Einwohnerzahl richtenden, Befähigung im Dienst der Kommune stehen. Nach § 75 Abs. 2 Nr. 2 KVG LSA muss in Gemeinden, mit Ausnahme der Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden bis 25.000 Einwohnern mindestens ein Beamter mit der Befähigung für die Laufbahn des allgemeinen Verwaltungsdienstes der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt im Dienst der Gemeinde stehen, wenn nicht der Hauptverwaltungsbeamte oder ein Beigeordneter diese Befähigung besitzt.

Eine gesetzliche Regelung, mit der den Kommunen darüber hinaus eine bestimmte Mindest- oder Höchstzahl an Beamten vorgegeben wird, gibt es nicht.

Die Kommunen bestimmen § 76 Abs. 1 KVG LSA im Stellenplan die Stellen ihrer Beamten, sowie ihrer nicht nur vorübergehend beschäftigten Arbeitnehmer, die für die Erfüllung der Aufgaben im Haushaltsjahr erforderlich sind. Es obliegt den Kommunen im Rahmen der ihnen eingeräumten Organisations- und Personalhoheit festzulegen, wie viele Planstellen für Beamte sie vorsehen und besetzen. Dabei haben sie auch den Funktionsvorbehalt zu beachten.

Zudem findet die Personal- und Organisationshoheit der Kommunen ihre Grenzen durch die einzuhaltenden allgemeinen Haushaltsgrundsätze gemäß § 98 KVG LSA.

Die Grundlagen für die Beamtenstruktur bei der WES Qlb wurden Anfang der 1990er Jahre mit den entsprechenden Stellenplänen und den Einstellungen von Beamten bzw. Verbeamtungen von Tarifbeschäftigten, die die jeweiligen Stellen besetzten und über eine entsprechende Laufbahnbefähigung verfügten, gelegt. Hier fanden resultierend aus den Erfahrungen der Partnerstädte der Städteunion Aspekte der Hoheitlichkeit der Aufgaben Berücksichtigung und die Tatsache, dass zum damaligen Zeitpunkt die Personalaufwendungen für Beamte, einschließlich der Umlagen, deutlich unter denen vergleichbarer Tarifbeschäftigter lagen. Die sich in den späteren

Folgejahren entwickelnde Umlagenerhöhung war zum damaligen Zeitpunkt nicht absehbar. In den nachfolgenden Jahren erfolgten mit den jeweiligen Stellenplänen Modifizierungen der Beamtenstellen unter Beachtung geänderter Rahmenbedingungen (Gemeindegebietsreformen, Aufgabenveränderungen, Personalbestandsentwicklungen, Veränderungen im allgemeinen Beamten- und Laufbahnrecht).

Neben der Beachtung der v.g. gesetzlichen Regelungen zu Beamtenstellen spielt in den strategischen Überlegungen auch die Umlagezahlung gem. § 30 der Satzung des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen-Anhalt (KVSAG) für unbesetzte Beamtenstellen eine Rolle im weiteren Vorgehen. – siehe diesbezüglich auch Antworten zu Frage 3 und 4 – Diesbezügliches Ziel ist es, diese Umlage für unbesetzte Beamtenstellen so gering wie möglich zu halten.

Aus derzeitiger Sicht sollte die Gesamtzahl der Beamtenstellen lt. Stellenplan die Anzahl der umlagepflichtigen Stellen bei künftigen Verbeamtungsentscheidungen nicht überschreiten.

Frage 3:

Welche Mittel müssen Kommunen für die Versorgung von Beamten bereitstellen? Wie hoch ist deren Anteil an den Gesamt-Personalkosten in der WES QIb? Wo sind diese Regeln gesetzlich verankert?

Antwort:

Gemäß § 10 Nr. 1 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen-Anhalt (KVSAG LSA) sind die Kommunen des Landes Sachsen-Anhalt Pflichtmitglieder des Kommunalen Versorgungsverbandes Sachsen-Anhalt (KVSA) und haben als solche gemäß § 13 KVSAG LSA i.V.m. §§ 27 ff. der Satzung des KVSA Umlagen zur Finanzierung der Versorgung ihrer Beamten zu leisten.

Dementsprechend hat die Welterbestadt Quedlinburg folgende Umlagen an den KVSA zu entrichten:

- a) Versorgungsumlage (§ 27 der Satzung des KVSA)
- b) Umlage für unbesetzte Stellen (§ 30 der Satzung des KVSA)

Darüber hinaus sind Erstattungen gem. §§ 18, 19 der Satzung des KVSA für Versorgungsbezüge eines Beamten mit einer Amtszeit < 12 Monate an den KVSA zu entrichten.

Für das zurückliegende Jahr 2020 waren für diese Umlagen und Erstattungen Mittel i.H.v. 820.601,36 Euro, davon 255.284,07 € für 8 unbesetzte Beamtenstellen bereitzustellen. Die Gesamtumlagezahlung entspricht einem Anteil von 4,78 % an den Gesamt -Personalkosten.

Frage 4:

Gibt es eine Möglichkeit, diese Umlagezahlung zu beenden? Unter welchen Voraussetzungen? Wie verläuft eine Umwandlung einer Beamtenstelle in eine Angestellten – Stelle? Wer entscheidet darüber?

Antwort:

Entsprechend der Regelungen des § 10 Nr. 1 KVSAG LSA sind die Kommunen des Landes Sachsen-Anhalt Pflichtmitglieder des KVSA und haben als solche Umlagen zur Finanzierung zur Versorgung der ihrer Beamten zu leisten (siehe Antwort 3.) Eine Möglichkeit diese Umlagezahlungen zu beenden gibt es grundsätzlich nicht.

Bezüglich der Umlage für unbesetzte Stellen gem. § 30 der Satzung des KVSA kann die Kommune dieser Zahlung entgegenwirken, indem eine unbesetzte Beamtenstelle wieder mit einem Beamten besetzt wird und damit die Zahlung der Umlage für eine unbesetzte Stelle entfällt.

Es ist grundsätzlich möglich, eine Beamtenstelle vorübergehend mit einem Tarifbeschäftigten zu besetzen und diese in künftigen Stellenplänen in eine Tarifbeschäftigtenstelle umzuwandeln. Die Prüfung, wie diese im Stellenplan ausgewiesen werden soll, obliegt dem Oberbürgermeister. Er veranschlagt diese im Entwurf des Stellenplanes. Die Entscheidung über den Stellenplan als Anlage zur Haushaltssatzung der WES OIb obliegt dem Stadtrat.

Frage 5:

Kann die Kommunalaufsicht oder irgendeine andere Behörde Planstellen für Beamte in der WES Qlb fordern? Wie ist das gesetzlich geregelt?

Antwort:

Gem. § 143 Abs. 2 KVG LSA hat die Kommunalaufsicht in den Selbstverwaltungsangelegenheiten sicherzustellen und ggf. mit kommunalaufsichtlichen Mitteln gemäß §§ 146 ff. KVG LSA durchzusetzen, dass die Verwaltung der Kommunen im Einklang mit den Gesetzen erfolgt und die Rechte der Organe der Kommune und von deren Teilen geschützt werden. Demzufolge obliegt der Kommunalaufsicht auch, die Einhaltung des Funktionsvorbehaltes zu überwachen. Allerdings ergibt sich daraus nicht die Befugnis, den Kommunen vorzuschreiben, wie viele Beamte sie einsetzen müssen, denn Art. 33 Abs. 4 GG enthält keinen (Beamten-)Vorbehalt für ganze Ämter, sondern allein für Funktionen.

Grundsätzlich wird aber seitens der Kommunalaufsicht hinsichtlich der Beamtenstellen an der Ausweisung von Beamtenstellen unter Bezugnahme auf den Erlass des MI LSA vom 12.02.2016, Az: 31.22-10403/31.21-10120, der darauf hinweist, dass insbesondere Stellen in der Eingriffsverwaltung aber auch Amtsleiterstellen und sonstige zeichnungsbefugte Stellen als Beamtenplanstellen geführt werden, festgehalten.

Eine andere Behörde, die Planstellen für Beamte in der WES Qlb fordern könnte, gibt es nicht